

ersten Antrag wegen Abänderung der Ueberschrift betrifft, so muß ich den Aeußerungen des Sprechers vor mir beitreten, daß die Gemahlin des Staatsoberhauptes, so groß auch die ihr schuldige Ehrfurcht ist, doch nicht in allen Beziehungen der Person des Staatsoberhauptes gleich zu stellen ist, und daß das eigentliche Majestätsverbrechen doch nur gegen die Person des Staatsoberhauptes selbst begangen werden kann. Es schien daher nicht nothwendig zu sein, die Gemahlin des Königs noch besonders neben der Familie, zu der sie doch unstreitig gehört, in der Aufschrift des Kapitels zu erwähnen. Was den 2. Antrag betrifft, die im 95. Artikel angedrohte Strafe auf Todesstrafe zu erhöhen, so muß ich doch bemerken, daß man bei der Abfassung des Entwurfs davon ausging, die Todesstrafe so viel als möglich auf nur wenige Fälle zu beschränken. Ich sollte meinen, daß, wenn in dem von der Staatsregierung ausgegangenen Entwurfe es nicht für nöthig gehalten worden ist die Todesstrafe für dieses Verbrechen festzustellen, so verabscheuungswürdig es auch ist, ein Antrag darauf aus den bereits vorerwähnten Gründen, die vom Referenten entwickelt worden sind, um so bedenklicher erscheinen dürfte. Endlich halte ich nicht für nothwendig, die Strafe bei Beleidigung des Staatsoberhauptes auch auf dessen Gemahlin mit auszudehnen, sondern es kann bei den Strafbestimmungen gegen die Beleidigungen der Familie des Staatsoberhauptes überhaupt dem Richter überlassen bleiben, in Berücksichtigung der stattfindenden besondern Verhältnisse das Maximum der Strafe eintreten zu lassen. Aus diesen Gründen muß sich die Staatsregierung gegen den Antrag erklären.

Bürgermeister Bernhadi: Ich kann dem 2. Antrag nicht beitreten und habe deshalb nur einige Worte zu sagen: Wenn es einmal als möglich gedacht werden kann, daß Jemand thätlich an der Person des Staatsoberhauptes sich vergreifen könne, so muß auch als möglich und denkbar angenommen werden, daß das Leben des Staatsoberhauptes gefährdet, ja daß er getödtet wird. In diesem letztern Falle würde den Thäter die Todesstrafe treffen. Nun erscheint es mir unangemessen, für die thätliche Beleidigung des Staatsoberhauptes dieselbe Strafe zu bestimmen, die auf einen Angriff gegen das Leben des Regenten gesetzt ist, also ebenfalls die härteste, so daß kein Unterschied zwischen der Strafe der thätlichen Beleidigung und der des schwersten Verbrechens gegen das Staatsoberhaupt wäre. Auch aus diesem Grunde würde die Todesstrafe bei bloßer thätlicher Beleidigung denn doch nicht statt finden können.

v. Bieder mann: Ich kann den ersten Theil des Antrags wohl ganz übergehn und meine Meinung nur dahin aussprechen, daß ich die Todesstrafe früher nicht wünschte, und in vorliegendem Falle hat die Staatsregierung sie selbst nicht gewünscht. Die Meinung geht dahin, daß die Beleidigung der Gemahlin des Königs härter bestraft werden solle, als der Familienglieder selbst. Die II. Kammer hat diesen Vorschlag gethan, und dieser wird dadurch gerechtfertigt, weil die II. Kammer die Beleidigung der übrigen Mitglieder der Königl. Familie nicht mit besonderer Strafe belegt, sondern diese Beleidigungen in die Kategorie der übrigen gestellt hat. Ich kann

mich mit dieser Meinung nicht einverstehen, da ich der Meinung bin, daß die Mitglieder der Königl. Familie einen besondern Schutz genießen müssen. Geschieht aber das, so ist es hinreichend, wenn die Gemahlin des Staatsoberhauptes ebenso wie die übrigen Familienmitglieder betrachtet wird. Wenn hierunter selbst der Thronfolger mit begriffen, so sehe ich keinen Grund ein, warum dieser nicht, ebenso wie die Gemahlin des Staatsoberhauptes betrachtet werden soll. Ich glaube daher, daß es am besten ist, wenn wir beim Gesekentwurf stehen bleiben und keine härtern Strafen festsetzen, und die Gemahlin ebenso gut wie die übrigen Mitglieder des Königl. Hauses in dieser Kategorie stehen bleibe.

Bürgermeister Schill: Wenn ich mich für den Antrag nicht habe erklären können, so ist dies nicht geschehen, weil ich das Verbrechen der beleidigten Majestät nicht etwa als eines der größten betrachten könne, sondern weil ich glaube, daß, wie bei den übrigen, die Strafe nach den Erfolge ermessen werden mußte. Man muß hierbei auch vor Augen haben, daß beim Hochverrathe nicht nur der Person des Königs selbst bethelligt, sondern auch zahlreiche Rechte des Königs bei dem Verbrechen getroffen werden, welche höher als die Person in Frage kommen, und dieserhalb muß eine Gradation der Strafe eintreten. Wenn in der Ueberschrift noch die Gemahlin des Königs eingeschaltet werden soll, wie die II. Kammer vorgeschlagen hat, so glaube ich, ist dazu für uns kein Grund vorhanden, weil die II. Kammer die §§. 98 — 101. des Gesekentwurfs ausgeschieden und nur in §. 101 b. die Verbrechen gegen die Familie des Oberhauptes herausgehoben hat und die Artikel 98. 99. 100. und 101. dagegen auf die Gemahlin des Königs angewendet wissen will. Unter der Familie des Königs, wie ihn der Gesekentwurf im Artikel gestellt hat, ist jedenfalls auch die Gemahlin des Königs mit begriffen. Ich glaube daher, daß die Ueberschrift unverändert bleiben und aus den früher angeführten Gründen die lebenslängliche Zuchthausstrafe als die härteste nach der Todesstrafe beibehalten werden könnte.

Bürgermeister Gottschald: Niemand ist wohl mehr als ich von dem Wunsche und zugleich von der Hoffnung durchdrungen, daß dergleichen Verbrechen, wie in diesem Kapitel abgehandelt werden, gegen die Personen unsers verehrten Regentenhauses nicht vorkommen werden. Ich habe mich früher schon gegen die Anwendung der Todesstrafe überhaupt erklärt, und wenn ich sie auch hier unpassend finden würde, so fürchte ich nicht mißverstanden zu werden. Meine Anhänglichkeit an das Regentenhaus ist zu tief begründet, und ich hege die Ueberzeugung, daß diese Anhänglichkeit im ganzen Lande vorherrschend ist. Indessen glaube ich, würden wir den wohlwollenden Gesinnungen unsers verehrten Regentenhauses gegen sein Volk zu nahe treten, wenn wir eine solche Strafe auf dieses Verbrechen setzen wollten. Das sind die Gründe, welche mich bestimmt haben, den Antrag nicht zu unterstützen, sondern mich im Gegentheil bestimmen, mich dagegen zu erklären.

v. Welck: Ich kann nicht anders als mich freuen, wenn die Gründe, die ich aufgestellt habe, Anklang gefunden haben bei den verehrten Mitgliedern der Kammer. Wenn nun auch zur Zeit